

## Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV)

Änderung vom 30. März 2010

GS 37.0054

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV) vom 17. März 2009<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 8 Absatz 1

<sup>1</sup> Das kantonale Personenregister enthält den erstmaligen Datenbestand gemäss den Meldungen gemäss § 9 sowie alle nachfolgend aktualisierten Daten.

#### § 9 Datenmeldungen für den erstmaligen Datenbestand

<sup>1</sup> Die erste Datenmeldung der Einwohnergemeinden für den erstmaligen Datenbestand des kantonalen Personenregisters umfasst die Daten zu den Merkmalen gemäss Artikel 6 Buchstaben b, c, d, e (nur amtlicher Name), f, h (nur Geburtsdatum), j, k, l, m, n, q, r und u RHG<sup>2</sup> mit Stichtag vom 31. Dezember 2009 zusätzlich aller nachfolgenden Aktualisierungen.

<sup>2</sup> Die zweite Datenmeldung der Einwohnergemeinden für den erstmaligen Datenbestand des kantonalen Personenregisters umfasst die Daten zu allen Merkmalen des Einwohnerregisters. Das Statistische Amt legt zusammen mit der betroffenen Einwohnergemeinde den Zeitpunkt und den Stichtag der zweiten Datenmeldung fest.

<sup>3</sup> Das Statistische Amt legt zusammen mit dem betroffenen Grundbuchamt den Zeitpunkt und den Stichtag dessen Datenmeldung für den erstmaligen Datenbestand des kantonalen Personenregisters fest.

#### § 11a Bundesrechtlich verlangte Daten (§ 12 Abs. 2 ARG)

Diejenigen Einwohnergemeinden, die noch nicht ans kantonale Personenregister angeschlossen sind, melden die bundesrechtlich verlangten Daten den Bundes-

<sup>1</sup> GS 36.976, SGS 111.11

<sup>2</sup> SR 431.02

stellen direkt.

### II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Liestal, 30. März 2010

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin